



26.06.2006

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Praktikumsordnung

für die Bachelorstudiengänge

**Kulturwissenschaften, Sportwissenschaft, Philosophie–
Neurowissenschaften–Kognition, Bildungswissenschaft,
Sozialwissenschaften, European Studies, Medienbildung, KWL**

vom 07.06.2006

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), hat die Otto – von - Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Form und Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Fachpraktikums
- § 4 Zulassung zum Praktikum
- § 5 Durchführung des Fachpraktikums
- § 6 Durchführung der Grundausbildung
- § 7 Anerkennung des Praktikums
- § 8 Praktikum im Ausland
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Fachpraktikum
- Anlage 2: Praktikumsnachweis
- Anlage 3: Muster Praktikumsvertrag
- Anlage 4: Muster Praktikumsvertrag Berufsfeuerwehr

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten ihres gewählten Studienganges sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekannt zu machen bzw. praxisbedingte Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden können wählen, ob sie das Praktikum studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit durchführen.

(2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studiengangsberater und die jeweiligen Institute der Fakultät sollen hierbei beratend mitwirken.

(3) Die Mindestdauer beträgt in der Regel 2 Monate (8 CP). Die genaue Creditvergabe und die Zeitvorgabe regeln die einzelnen Praxismodule.

(4) Wird das Praktikum studienbegleitend durchgeführt, muss es eine zusammenhängende Arbeitsphase von mindestens 3 Wochen beinhalten.

(5) Die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Praktikums durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst für das Studium relevante Aufgaben aus den gewählten Fachgebieten und kann im Haupt- und auch im Nebenfach absolviert werden.

(2) Ein Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden.

(3) Die einzelnen Studienordnungen enthalten im Modulhandbuch ein Praxismodul, das konkrete Aufgaben und Formen beschreibt.

(4) Ein Muster für den Praktikumsnachweis ist Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4 Zulassung zum Praktikum

(1) Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule bzw. die Basismodule erfolgreich abgeschlossen hat und sollte nicht vor dem Ende des 3. Semesters absolviert werden.

(2) Ein Beginn des Praktikums ohne erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Pflichtmodule bzw. Basismodule führt zu einer Nichtanerkennung des Praktikums.

§ 5 Durchführung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumbetriebes bzw. Praktikuminstitution entscheiden die im Studiengang Lehrenden.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag (Anlage 2) zu regeln.

(3) Vom Praktikumsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster - siehe Anlage 2) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(4) Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder von dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Über die Art und den Umfang entscheiden die für das Praxismodul Verantwortlichen.

§ 6

Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis oder Teilnahmebestätigung und Tätigkeitsbericht) müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Prüfungsamt im Original vorgelegt werden.

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(2) Für die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumsleistung ist eine Lehrende oder ein Lehrender des Studienganges verantwortlich. Der Studierende erhält für das abgeschlossene Praktikum einen Leistungsschein.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen und Ausnahmen zu §§ 3 u. 4.

(4) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 7

Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den Anforderungen entspricht und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.

(2) Der Bericht sollte in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Otto – von - Guericke-Universität Magdeburg in Verbindung mit der hochschulöffentlich gemachten Prüfungsordnung für die ausgewiesenen Bachelorstudiengänge im Verwaltungshandbuch der Otto – von – Guericke Universität.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 07.06.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.06.2006.

Magdeburg, 23.06.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann

Anlage 2:

Praktikumsvertrag
(Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name:

Anschrift:

Tel.:

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt

Name: Vorname:

Matr.-Nr.:

Geb. am: in:

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil der Bachelorstudiengänge an der FGSE.

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Praktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.

(3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Unterlagen, Geräte und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Geräte und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;

6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

2. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8
Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.

Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Kto-Nr.:BLZ:

Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9
Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle:

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlagen für die Praktikumsstelle und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Fachliche Anforderungen des Studienganges

2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto - von - Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Otto – von - Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Die/der Praktikumsbeauftragte
des Studienganges